Bundesgesetzblatt

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 6. Dezember 1957	Nr. 38

Inhalt:

Tag		Seite
26. 11. 57	Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung	1689
4. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	1693
11. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Inkrafttreten für Brasilien und Tunesien)	1693
15. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für die Türkei)	1693
17. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitslosigkeit (Inkrafttreten für den Sudan)	1693
16. 11. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- und Pflichtarbeit	1694
18. 11. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1696
21. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (Inkrafttreten für Dänemark)	1696
26. 11. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren (Inkrafttreten für Pakistan)	1696

Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung.

Vom 26. November 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135) erhält folgende Fassung:

„Im übrigen Bereich des Mains, im Bereich des Neckars, der Lahn und der Mosel,

wenn die Einfahrt gestattet ist,

bei Tag

für die Schleusung zu Berg ein grünes Licht oder eine grüne runde Scheibe mit weißem Rand, für die Schleusung zu Tal zwei nebeneinanderstehende grüne runde Scheiben mit weißem Rand, auf dem Neckar zwischen Heilbronn und Stuttgart nur eine grüne runde Scheibe mit weißem Rand,

bei Nacht

für die Schleusung zu Berg — auf dem Neckar zwischen Heilbronn und Stuttgart auch für die Schleusung zu Tal — ein grünes Licht.

Wenn keine Sichtzeichen gegeben werden, ist die Einfahrt verboten."

Artikel 2

Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1135, 1137) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

   „2a. Fahrzeuge, die nach den Sprengstoffverkehrsverordnungen der Länder bei der Beförderung von Sprengstoffen eine schwarze Flagge oder Tafel mit weißem „P" zu führen haben, müssen bei Nacht außerdem ein hellviolettes Licht setzen, das in einem Umkreis von 200 m sichtbar ist. Das Licht muß in einer Höhe von mindestens 2 m über Deck gesetzt werden."

2. In § 41 Nr. 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

   „a) An der Einfahrt

   durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem roten Licht; bei Tag können die Lichter durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer roten Tafel oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem roten Ball ersetzt werden;

b) an der Ausfahrt

durch ein weißes Licht etwa 1 m über einem grünen Licht; bei Tag können die Lichter durch eine weiße Tafel etwa 1 m über einer grünen Tafel oder durch einen weißen Ball etwa 1 m über einem grünen Ball ersetzt werden."

3. In § 41 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

„2a. Steht vor dem Zeichen nach Nummer 2 Buchstabe a eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem „S", so müssen alle Schleppzüge, einzelnen Fahrzeuge und Flöße bereits vor dieser Tafel „einen langen Ton" geben."

4. § 59 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wenn die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde durch zwei übereinandergesetzte rote starke Lichter bekanntgibt, daß die Schiffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge und Flöße vor dem Sperrzeichen anhalten. Die Lichter können ersetzt werden

bei Tag durch eine rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen oder durch Zuruf und Schwenken einer roten Flagge,

bei Nacht durch Zuruf und Schwenken eines roten Lichts.

Steht vor dem Sperrzeichen eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit schwarzem „H" (Haltezeichen), so müssen sie bereits vor dieser anhalten."

5. In § 64 Nr. 2 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung eingefügt:

„die nicht gekennzeichneten Brückenöffnungen oder -teile dürfen nicht durchfahren werden."

6. § 65 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Zwei rote Lichter nebeneinander:
keine Durchfahrt (Brücke geschlossen oder Gegenverkehr);"

7. § 65 Nr. 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) zwei rote Lichter übereinander:
keine Durchfahrt (Schiffahrt gesperrt)."

8. § 65 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wird ein zusätzliches weißes Licht über den Sichtzeichen nach Nummer 2 Buchstabe a oder d gezeigt, so dürfen tiefliegende Fahrzeuge und Flöße auch die geschlossene Brücke durchfahren, wenn die Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zuläßt."

9. In § 86 werden hinter dem Wort „Pfähle," das Wort „Spundwände" und ein Beistrich eingefügt.

10. In § 102 Nr. 6 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung eingefügt:

„auf Flüssen brauchen jedoch Buganker nicht binnenbords genommen zu werden."

11. § 105 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) zwei rote Lichter übereinander:
keine Einfahrt (Schiffahrt gesperrt)."

12. § 17 -Ne- und § 17 -Ma- erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 17 -Ne- bzw. § 17 -Ma-

Annäherung an Schleusen (§ 101)

An Stelle der Regelung nach § 101 Nr. 1 gilt folgendes:

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft — mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge — müssen ihre Absicht, eine Schleuse zu benutzen, durch folgende Schallzeichen zu erkennen geben:

a) In der Bergfahrt dort, wo es durch eine rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzem „S" vorgeschrieben ist, durch „einen langen Ton",

b) in der Talfahrt dort, wo es durch eine Tafel nach Buchstabe a und eine darunter angebrachte weiße Zusatztafel mit zwei waagerechten schwarzen Strichen vorgeschrieben ist, durch „zwei lange Töne".'

13. § 2 -Ma- Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Breite der Fahrzeuge darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Auf dem kanalisierten Main	
von der Mündung bis zum Frankfurter Osthafen	14,00 m,
vom Frankfurter Osthafen bis zu den Frankfurter Oberhäfen	12,20 m,
oberhalb der Frankfurter Oberhäfen	11,20 m,
auf dem nichtkanalisierten Main	10,00 m.

Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen."

14. § 6 -Ma- erhält folgende Fassung:

„§ 6 -Ma-

Gekuppelte Fahrzeuge (§ 57)

Die Gesamtbreite zweier längsseits gekuppelter Fahrzeuge darf auf den in § 2 -Ma- Nr. 1 Satz 1 genannten Strecken die dort für einzelne Fahrzeuge zulässige Höchstbreite nicht überschreiten."

15. In § 7 -Ma- Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Oberhalb des Frankfurter Osthafens" ersetzt durch die Worte „Oberhalb der Frankfurter Oberhäfen".

16. In § 3 -La- werden die Worte „1,80 m" durch die Worte „1,75 m" ersetzt.

17. Hinter § 11 -La- wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 11 a -La-

Verhalten im Schleusenbereich (§ 102 Nr. 6)

Vor der Einfahrt in Schleusen müssen Buganker binnenbords genommen werden."

18. § 7 -RKl- erhält folgende Fassung:

„§ 7 -RKl-

Annäherung an Drahtleitungen (§ 2 Nr. 2)

1. Bei der Annäherung an eine die Schiffahrtstraße kreuzende Drahtleitung (z. B. elektrische Leitung, Fährseil) müssen Masten und Schornsteine gelegt werden, wenn die Gefahr einer Berührung besteht.

2. Die Kreuzung ist am Ufer 200 m oberhalb und unterhalb in Fahrtrichtung rechts durch eine rechteckige rotumrandete, weiße Tafel mit je einem von oben und von unten in das weiße Feld weisenden schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Die freie Durchfahrthöhe bei höchstem schiffbarem Wasserstand ist auf der Tafel angegeben."

19. Hinter § 8 -RKl- wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 9 -RKl-

Verhalten im Schleusenbereich (§ 102 Nr. 6)

Buganker brauchen vor der Einfahrt in die Schleuse nicht binnenbords genommen zu werden."

20. In § 6 -WK- Nr. 1 letzter Absatz werden der Beistrich nach den Worten „2,75 m" und die Worte „des Wesel-Datteln-Kanals, wenn der Rheinpegel in Wesel unter 2,50 m" gestrichen.

21. In § 10 -WK- Nr. 2 Satz 1 erhalten die Worte zwischen den Gedankenstrichen folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Ruhrwasserstraße unterhalb des Verbindungskanals, auf der Leda und für Bergfahrer auf den Flußstrecken des Dortmund-Ems-Kanals".

22. § 11 -WK- erhält folgende Fassung:

„§ 11 -WK-

Wenden (§§ 46, 47)

Auf den Kanälen dürfen Fahrzeuge nur wenden, wenn das Manöver ohne Berührung der Ufer und Bauwerke ausgeführt werden kann. Auf dem Küstenkanal und auf der Leda dürfen außerhalb der Wendeplätze nur Fahrzeuge bis zu 20 m Länge (in der Wasserlinie), auf dem Elisabethfehn-Kanal bis zu 6 m Länge wenden."

23. In § 23 -WK- wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Liege- und Ladeplätze, Lichter stilliegender Fahrzeuge (§§ 70, 72, 99)";

ferner wird der Bestimmung folgender Satz angefügt:

„§ 72 ist auf dem Elisabethfehn-Kanal nicht anzuwenden."

24. In § 7 -We- erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Fahrzeuge" die Worte eingefügt:

„— ausgenommen Kleinfahrzeuge —".

25. § 18 -We- erhält folgende Fassung:

„§ 18 -We-

Einfahrt in die Bremer Weserschleuse (§ 102)

1. Die vom Richtungsweiser (§ 102 Nr. 4) vor dem oberen Schleusenvorhafen gegebenen Zeichen werden 300 m oberhalb durch ein gleichartiges Vorsignal angekündigt. Der Richtungsweiser zeigt die zum Liegen benutzbare Vorhafenseite an.

2. Einzelne Fahrzeuge dürfen nur die Liegeplätze an der rechten Vorhafenseite, Schleppzüge und Flöße nur die Liegeplätze an der linken Vorhafenseite benutzen.

3. Am Unterwasser werden die Zeichen zur Schleuseneinfahrt an der in Fahrtrichtung linken Seite der Kammern gezeigt. Sie werden an einem Doppelmast am linken Ufer etwa 400 m unterhalb der Schleuse durch ein gleichartiges Vorsignal angekündigt. Das Zeichen am Doppelmast oben rechts regelt die Einfahrt in die rechte, das Zeichen unten links die Einfahrt in die linke Schleusenkammer."

26. In § 3 -ELK- werden hinter Nummer 2 folgende Bestimmungen eingefügt:

„2 a. Die Spitze der Masten aller Fahrzeuge darf nicht höher als 5,50 m über Mittelwasserspiegel liegen. Höhere Masten sind während der Kanalfahrt zu legen.

2 b. Bei der Durchfahrt unter Brücken mit einer Durchfahrthöhe von weniger als 6,00 m müssen Masten über 4,20 m Höhe über Mittelwasserspiegel gelegt werden.";

ferner wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:

„Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen."

27. In § 4 -ELK- Nr. 1 wird am Ende des letzten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„jeweils eine Segeljacht dürfen sie ohne Erlaubnis schleppen."

28. In § 5 -ELK- werden hinter dem Wort „dürfen" die Worte eingefügt: „außer im Klughafen in Lübeck".

29. § 6 -ELK- wird aufgehoben.

30. § 9 -ELK- Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zusätzlich zu dem Zeichen nach § 65 Nr. 2 Buchstabe a — zwei rote Lichter nebeneinander — werden weiße Lichter gezeigt. Diese bedeuten:

a) Zwei weiße Lichter über den beiden roten Lichtern:

keine Durchfahrt, außer für Fahrzeuge unter 2,50 m Höhe über dem Mittelwasserspiegel,

b) ein weißes Licht über dem linken roten Licht:

keine Durchfahrt, außer für Fahrzeuge unter 1,45 m Höhe über dem Mittelwasserspiegel."

31. § 9 -ELK- Nr. 4 wird aufgehoben.

32. § 4 -EL- erhält folgende Fassung:

„§ 4 -EL-

Beladung (§ 83)

Ladungen, die aus Holz, Torf, Faschinen, Rohr, Stroh, Heu oder anderen leicht schwimmenden Gütern bestehen, dürfen bis zu 2,00 m auf jeder Seite über Bord hinausragen; die Breite der Ladung darf jedoch 11,00 m nicht überschreiten. Fahrzeuge von 11,00 m Breite und mehr dürfen keinesfalls über Bord hinaus beladen werden."

33. Im II. Teil des Inhaltsverzeichnisses werden

a) in Abschnitt III hinter „§ 11 -La-" folgende Zeile eingefügt:

„Verhalten im Schleusenbereich ... § 11 a -La-",

b) in Abschnitt V die Worte „Verbot der Floßfahrt" durch die Worte „Annäherung an Drahtleitungen" ersetzt und am Schluß des Abschnitts folgende Zeile angefügt:

„Verhalten im Schleusenbereich ... § 9 -RKl-",

c) in Abschnitt VI in der vorletzten Zeile nach den Worten „Liege- und Ladeplätze" ein Beistrich und folgende Worte angefügt:

„Lichter stilliegender Fahrzeuge",

d) in Abschnitt IX die Zeile:

„Segeln ..... § 6 -ELK-"

gestrichen.

34. Anlage 4 „Bildliche Darstellung der Zeichen und Lichter" wird wie folgt geändert:

a) Die Beschreibung zu den Bildern 28 und 29 wird hinter dem Wort „Fahrwasserseite" wie folgt gefaßt:

„an der Einfahrt

weißes Licht und rotes Licht,

bei Tag ersatzweise:

weiße Tafel und rote Tafel
oder
weißer Ball und roter Ball;

an der Ausfahrt

weißes Licht und grünes Licht,

bei Tag ersatzweise:

weiße Tafel und grüne Tafel
oder
weißer Ball und grüner Ball."

b) Die Beschreibung zu Bild 45 erhält folgende Fassung:

„§ 59 Nr. 1. Sperrung der Schiffahrt

zwei rote starke Lichter übereinander;

bei Tag ersatzweise:

rote Tafel mit waagerechtem weißem Streifen
(oder
Schwenken einer roten Flagge,

bei Nacht ersatzweise:

Schwenken eines roten Lichts)."

c) In der Beschreibung zu Bild 55 erhalten die Worte zwischen den Klammern folgende Fassung:

„(Brücke geschlossen oder Gegenverkehr)".

d) Den Beschreibungen zu den Bildern 55 und 58 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„(Zusätzliches weißes Licht über den roten Lichtern bedeutet, daß tiefliegende Fahrzeuge und Flöße die Brücke durchfahren dürfen, wenn die Durchfahrthöhe dies mit Sicherheit zuläßt.)"

e) In den Beschreibungen zu Bild 59 und zu Bild 81 erhalten die Worte zwischen den Klammern jeweils folgende Fassung:

„(Schiffahrt gesperrt)".

f) Die Überschrift der Beschreibung zu Bild 82 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Nr. 2a. Annäherung an Fahrwasserengen und schwierige Stellen

§ 17 -Ne-, § 17 -Ma-. Annäherung an Schleusen

§ 22 -WK- Nr. 1. Annäherung an das Leda-Sperrwerk".

g) In der Beschreibung zu den Bildern 92 bis 94 werden in der Überschrift hinter dem Wort „Fahrzeuge" die Worte eingefügt: „— ausgenommen Kleinfahrzeuge —".

h) Die Überschrift der Beschreibung zu Bild 95 erhält folgende Fassung:

„§ 7 -RKl-, § 14 -We- Nr. 2. Annäherung an Drahtleitungen".

Artikel 3

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Seiermann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Vom 4. November 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 in Kraft getreten für

Brasilien	am 25. April 1957
Tunesien	am 15. Mai 1957
Marokko	am 20. Mai 1957
Albanien	am 3. Juni 1957.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1230).

Bonn, den 4. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Inkrafttreten für Brasilien und Tunesien).

Vom 11. November 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 12 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 174) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für

Brasilien	am 25. April 1957
und	
Tunesien	am 15. Mai 1957

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 205).

Bonn, den 11. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für die Türkei).

Vom 15. November 1957.

Die in Paris am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 599) ist für

die Türkei am 10. Oktober 1957

in Kraft getreten, nachdem die türkische Ratifikationsurkunde am gleichen Tage bei dem Generalsekretär des Europarates hinterlegt worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 32).

Bonn, den 15. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitslosigkeit (Inkrafttreten für den Sudan).

Vom 17. November 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Washington am 28. November 1919 angenommene Übereinkommen Nr. 2 über die Arbeitslosigkeit (Reichgesetzbl. 1925 II S. 162) ist nach seinem Artikel 7 für

den Sudan am 18. Juni 1957

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 253).

Bonn, den 17. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Vom 16. November 1957.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1956 betreffend das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Bundesgesetzbl. II S. 640) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 13. Juni 1957 in Kraft getreten ist. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 13. Juni 1956 von dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts in Genf eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist außerdem in Kraft getreten bzw. wird in Kraft treten für

Irland	am	1. Mai 1932
Liberia	am	1. Mai 1932
Großbritannien und Nordirland	am	3. Juni 1932
Schweden	am	22. Dezember 1932
Australien	am	2. Januar 1933
Dänemark	am	11. Februar 1933
Norwegen	am	1. Juli 1933
Spanien	am	29. August 1933
Bulgarien	am	22. September 1933
Japan	am	21. November 1933
Jugoslawien	am	4. März 1934
Indonesien	Indonesien betrachtet das für die Niederlande am 31. März 1934 in Kraft getretene Übereinkommen als für sich verbindlich.	
die Niederlande	am	31. März 1934
Chile	am	31. Mai 1934
Nicaragua	am	12. April 1935
Mexiko	am	12. Mai 1935
Italien	am	18. Juni 1935
Finnland	am	13. Januar 1937
Frankreich	am	24. Juni 1938
Neuseeland	am	29. März 1939
die Schweiz	am	23. Mai 1941
Belgien	am	20. Januar 1945

Auf Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi findet das Übereinkommen mit nachstehenden Änderungen Anwendung.

I.

The following text shall be substituted for paragraphe (a) and (c) of Article 2:

a) Any work or service exacted in virtue of compulsory military service laws for work of a purely military character, or for public works in pursuance of a decision of the competent authorities;

c) Any work or service exacted from any person as a consequence of a conviction in a court of law, of whatsoever nature, or from any person imprisoned in pursuance of a decision of the administrative authority acting in conformity with the law, provided that the said work or service is carried out under the supervision and control of a public authority.

(Übersetzung)

I.

Artikel 2 Nr. 2 Unterabsätze a und c werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit rein militärischen Zwecken dient oder soweit es sich um öffentliche Arbeiten auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Behörden handelt;

c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, welcher Art sie auch sein mag, oder die auf Grund eines Beschlusses der nach Maßgabe der Gesetze tätigen Verwaltungsbehörde verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, daß diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht einer öffentlichen Behörde ausgeführt wird.

II.

The following text shall be added to Article 19:

Notwithstanding the provisions of the first paragraph, the competent authorities may authorise recourse to compulsory cultivation as a method of agricultural education if such a measure is justified by the indolence or improvidence of the population, provided, however, that:

a) The compulsion so imposed shall be temporary and shall cease as soon as the communities concerned have acquired the habit of the said cultivation;

b) Compulsion shall be applied only for the cultivation of lands over which the communities or persons concerned have beneficial rights;

c) The produce of the compulsory cultivation and all profits accruing from the sale thereof shall remain the property of the persons or communities concerned;

d) All necessary measures shall be taken to ensure the sale of such produce under the most favourable conditions;

e) All necessary measures shall be taken to protect the communities and persons concerned against fraud on the part of the purchasers of the produce, in particular by the fixing of a minimum purchase price and by regulations concerning the weighing of and payment for produce.

Notwithstanding the same provisions, the competent authorities may authorise recourse to the compulsory planting of trees for the purposes of reafforestation.

II.

Dem Artikel 19 werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 können die zuständigen Behörden Zwangspflanzungen als Mittel der landwirtschaftlichen Ausbildung genehmigen, wenn sich eine solche Maßnahme infolge der Trägheit oder des Leichtsinns der Bevölkerung rechtfertigen läßt, vorausgesetzt jedoch, daß:

a) der in dieser Weise auferlegte Zwang nur vorübergehend ist und beendet wird, sobald die betroffenen Gemeinschaften sich an diese Anbaumethode gewöhnt haben;

b) der Zwang nur auf die Bebauung von Ländereien Anwendung findet, an denen die beteiligten Gemeinschaften oder Personen Nutzungsrechte haben;

c) der Ertrag des Zwangsanbaus und alle Gewinne aus dem Verkauf der Erzeugnisse im Eigentum der beteiligten Personen oder Gemeinschaften bleiben;

d) alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Verkauf dieser Erzeugnisse unter den günstigsten Bedingungen zu sichern;

e) alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die beteiligten Gemeinschaften und Personen vor Betrug seitens der Käufer der Erzeugnisse zu schützen, insbesondere durch Festsetzung von Mindestkaufpreisen und durch Regelungen betreffend das Wiegen und die Bezahlung der Erzeugnisse.

Unbeschadet dieser Bestimmungen können die zuständigen Behörden die Zwangsanpflanzung von Bäumen zum Zwecke der Wiederaufforstung genehmigen.

Venezuela	am	26. November 1945
Argentinien	am	14. März 1951
Ceylon	am	5. April 1951
Griechenland	am	13. Juni 1953
Vietnam	am	6. Juni 1954
Kuba	am	20. Juli 1954
Ekuador	am	6. Juli 1955
Indien	am	30. November 1955
Birma	am	4. März 1956
Israel	am	7. Juni 1956
Ägypten	am	29. November 1956
Ungarn	am	8. Juni 1957
die Sowjetunion	am	23. Juni 1957
Portugal	am	26. Juni 1957
die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am	10. August 1957
die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am	21. August 1957
die Dominikanische Republik	am	5. Dezember 1957
Honduras	am	21. Februar 1958.

Bonn, den 16. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954.

Vom 18. November 1957.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 1956 zu dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 379) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XV für die Bundesrepublik Deutschland am 16. Juli 1958 in Kraft tritt. Die deutsche Annahmeurkunde ist am 11. Juni 1956 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird am 16. Juli 1958 ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Belgien
Dänemark*
Frankreich*
Irland
Kanada
Mexiko
Norwegen*
Schweden*
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland*.

Die mit * bezeichneten Staaten besitzen eine Tankertonnage von mindestens 500 000 BRT.

Bonn, den 18. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (Inkrafttreten für Dänemark).

Vom 21. November 1957.

Die in Paris am 19. Dezember 1954 unterzeichnete Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 659) ist gemäß ihrem Artikel 4 Abs. 3 für

Dänemark am 1. Oktober 1957

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1675).

Bonn, den 21. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren (Inkrafttreten für Pakistan).

Vom 26. November 1957.

Das in Brüssel am 15. Dezember 1950 unterzeichnete Abkommen über den Zollwert der Waren (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1) tritt für

Pakistan am 15. Januar 1958

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 40).

Bonn, den 26. November 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.